

§ 29 Sbg. NPG § 29

Sbg. NPG - Salzburger Nationalparkgesetz 2014

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.11.2022

(1) Die Aufgaben des Salzburger Nationalparkfonds untergliedern sich in die Geschäftsfelder Naturraummanagement, Wissenschaft und Forschung, Bildung und Besucherinformation, Erhaltung der Kulturlandschaft, Regionalentwicklung und sonstige Aufgaben. Im Rahmen dieser Geschäftsfelder obliegen dem Fonds zur Verwirklichung der Ziele gemäß § 2 insbesondere folgende Aufgaben:

1. im Geschäftsfeld „Naturraummanagement“:

- a) die Durchführung oder Förderung von Maßnahmen zur Gewährleistung oder Wiederherstellung der natürlichen Dynamik der Ökosysteme,
- b) die Durchführung oder Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederansiedelung heimischer Wildtiere;

2. im Geschäftsfeld „Wissenschaft und Forschung“:

- a) die Durchführung oder Förderung von Maßnahmen der wissenschaftlichen Erforschung des Nationalparks,
- b) die Durchführung oder Förderung von Maßnahmen der wissenschaftlichen Dokumentation des Nationalparks;

3. im Geschäftsfeld „Bildung und Besucherinformation“:

- a) die Erstellung von Programmen und Projekten zur Bildung und Besucherinformation,
- b) die Errichtung und der Betrieb von Infrastruktureinrichtungen zur Bildung und Besucherinformation,
- c) die Betreuung und Information der Besucher und Besucherinnen des Nationalparks,
- d) die Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung der Nationalparkidee;

4. im Geschäftsfeld „Erhaltung der Kulturlandschaft“:

- a) die Durchführung oder Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft und zur Sicherung der Biodiversität,
- b) die Durchführung oder Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung der heimischen Nutzierrassen;

5. im Geschäftsfeld „Regionalentwicklung“:

- a) die Mitarbeit an einer nachhaltigen Regionalentwicklung in der Nationalparkregion,

- b) die Durchführung oder Förderung von Maßnahmen, die zur Verankerung des Nationalparks als integrierter Teil der Nationalparkregion beitragen;
6. im Geschäftsfeld „Sonstige Aufgaben“:
- a) die Erstellung von Gutachten sowie die Abgabe von Stellungnahmen zu den Nationalpark berührenden raumbedeutsamen Maßnahmen des Landes und der Gemeinden sowie sonstigen, die Interessen des Nationalparks wesentlich berührenden Vorhaben,
 - b) die Ausarbeitung des Managementplans gemäß § 41,
 - c) die Ausarbeitung von Richtlinien für die Förderungsvergabe,
 - d) die Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die Interessen des Nationalparks berühren,
 - e) die Vertretung des Nationalparks nach außen,
 - f) die Beteiligung an juristischen Personen, die den Zielen des Nationalparks und den Aufgaben des Nationalparkfonds dienen,
 - g) der Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen, mit denen das Erreichen der Ziele gemäß § 2 unterstützt wird (Vertragsnaturschutz),
 - h) die Vorsorge für die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung.
- (2) Der Fonds erfüllt die im Rahmen der Geschäftsfelder jeweils bestehenden Aufgaben mit privatwirtschaftlichen Mitteln. Ihm kommen keine hoheitlichen Aufgaben zu.

In Kraft seit 01.02.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at